

II-4329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/348-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 23. Dezember 1991  
 HIMMELPFORTGASSE 8  
 TELEFON (0222) 51 433

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

*1806 IAB*  
*1991 -12- 30*  
*zu 1862 1J*

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 5. November 1991, Nr. 1862/J, betreffend eine grüne Vertretung in diversen Beiräten, Fachgremien, Kommissionen, Diskussionsgruppen u.ä., beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4. - 6.:

Bundesentschädigungskommission (BEK)

Diese Kommission wurde aufgrund des Art. 133 Z. 4 B-VG gem. § 20 Abs. 1 des Besatzungsschädengesetzes (BSG), BGBl.Nr. 126/1958, errichtet und zuletzt gem. § 35 Entschädigungsgesetz CSSR, BGBl.Nr. 452/1975, als Institution übernommen. Die Senate der BEK werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die letzte Sitzung wurde am 8. November 1991 abgehalten. Die Mitglieder der Kommission sind im Amtskalender namentlich angeführt.

Die BEK entscheidet in Senaten von zwei Beisitzern unter Vorsitz eines Richters. Die Beisitzer der BEK bestehen aus zwei Gruppen von Mitgliedern, wobei die Mitglieder der ersten Gruppe vom BMF aus den Beamten der Verwendungsgruppe A oder B gem. § 21 Abs. 3 BSG ernannt werden. Die Beisitzer der zweiten Gruppe sind von den gesetzlichen Berufsvertretungen, und zwar derzeit vom Österreichischen Arbeiterkammertag, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Notariatskammer, der Österreichischen Ärztekammer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, gem. § 21 Abs.4 leg.cit. zu entsenden.

### Bundesverteilungskommission (BVK)

Die BVK wurde aufgrund des Art. 133 Z. 4 B-VG gem. § 17 des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl.Nr. 129/1964, errichtet und zuletzt gem. § 19 des Verteilungsgesetzes DDR (VG-DDR), BGBl.Nr. 189/1988, als Institution übernommen. Die Senate der BVK werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die letzte Sitzung wurde am 7. November 1991 abgehalten. Die Mitglieder der Kommission sind im Amtskalender namentlich angeführt.

Die BVK entscheidet in Feststellungssenaten und in einem Verteilungssenat.

Die Feststellungssenate entscheiden durch einen Richter als Vorsitzenden und durch je ein Mitglied der ersten und der zweiten Gruppe der Beisitzer (§ 21 Abs. 1 Verteilungsgesetz Bulgarien).

Der Verteilungssenat der BVK entscheidet durch einen Richter als Vorsitzenden und einen zweiten Richter sowie durch je zwei Mitglieder der ersten und der zweiten Gruppe der Beisitzer (§ 21 Abs.2 leg.cit.).

Die Mitglieder der ersten Gruppe werden vom BMF aus den Beamten der Verwendungsgruppe A oder B gem. § 19 Abs.3 leg.cit. ernannt.

Die Mitglieder der zweiten Gruppe sind gem. § 19 Abs.4 leg.cit. von den gesetzlichen Berufsvertretungen, und zwar derzeit von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Österreichischen Apothekerkammer, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Österreichischen Ärztekammer, der Österreichischen Dentistenkammer und dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, zu entsenden.

### Punzierungsbeirat

Dieser Beirat wurde gem. § 5 Abs. 5-9 Punzierungsgesetz, BGBl.Nr. 68/1954, eingerichtet. Die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die letzte Sitzung fand am 12. Oktober 1987 statt. Die Mitglieder des Beirates werden gem. § 5 Abs. 5 leg.cit. bestellt und sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

### Österreichisch - tschechoslowakische Expertengruppe für Grenzübergänge

Diese interministerielle Expertengruppe, bei der das BMF federführend ist, wurde beim BMF gem. § 8 Bundesministeriengesetz eingerichtet. Die Expertengruppe tritt im Regelfall zweimal pro Jahr zusammen. Die letzte Tagung fand im Juni 1991 in

- 3 -

Wien statt. Die Mitglieder der Expertengruppe werden fallweise von den Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie den Ämtern der Landesregierung für Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich entsendet.

#### Erweiterter Beirat nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG)

Dieser Beirat wurde gemäß § 5 Abs. 3 AFG 1981 zur Begutachtung für Ansuchen um Haftungsübernahmen, die im Einzelfall 10 Mio. S übersteigen, beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet. Die Mitglieder sind je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Oesterreichischen Nationalbank und der Oesterreichischen Kontrollbank-AG, letzterer ohne Stimmrecht. Das Gremium tritt 14-tägig zusammen. Die Zusammensetzung variiert im Rahmen des oben genannten in Frage kommenden Personenkreises. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind namentlich im Österreichischen Amtskalender angeführt.

#### Beirat gem. § 5 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz 1981

Dieser beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beirat hat Ansuchen um Haftungsübernahmen, die im Einzelfall 10. Mio. S nicht übersteigen, zu begutachten. Die Mitglieder dieses Beirates sind ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Oesterreichischen Kontrollbank-AG, letzterer ohne Stimmrecht. Das Gremium tritt wöchentlich zusammen. Die Zusammensetzung variiert im Rahmen des oben genannten in Frage kommenden Personenkreises.

#### Exportfinanzierungskomitee

Aufgrund der Novelle zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, BGBl.Nr. 793/74, wurde am Sitz der Oesterreichischen Kontrollbank-AG ein Exportfinanzierungskomi-

tee eingerichtet. Die Mitglieder sind je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen (Vorsitzender), des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Oesterreichischen Nationalbank, letzterer ohne Stimmrecht. Das Gremium tritt grundsätzlich monatlich zusammen. Die Zusammensetzung variiert im Rahmen des oben genannten in Frage kommenden Personenkreises.

#### Pensionskassenbeirat

Dieser Beirat gründet sich auf § 35 Pensionskassengesetz und tritt vier mal pro Jahr zusammen. Die letzte Sitzung fand am 29. November 1991 statt. Die Mitglieder des Pensionskassenbeirates sind je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie je fünf Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages. Derzeit sind dies nachstehend genannte Personen: MR Dr. Walter RUESS, OKoär Mag. Johann STEFANITS, Dr. Otto FARNY, Dr. Josef WÖSS, Dr. Gerald ALFONS, Dr. Fritz BAUMANN, Dr. Richard LEUTNER, Dir. Helmut HOLZER, Vorstandsdirektor Mag. Reinhard ORTNER, Generaldirektor Mag. Dr. Ludwig SCHARINGER, Dr. Rupert DOLLINGER und Dr. Peter ZACHERL.

#### Börseberufungssenat

Dieser Berufungssenat wurde gem. § 64 Abs. 2 Börsegesetz, BGBl.Nr. 555/89, eingerichtet. Der Senat tritt bei Bedarf zusammen, zuletzt am 18. Juni 1991. Die Mitglieder sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

#### Bewertungsbeirat

Der Beirat gründet sich auf § 41 Bewertungsgesetz, BGBl.Nr. 148/1955. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, zuletzt im Jahr 1989. Die Mitglieder des Beirates werden gem. § 41 leg.cit bestellt und sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

#### Bundesschätzungsbeirat

Der Beirat gründet sich auf § 4 Bodenschätzungsgesetz, BGBl.Nr. 233/1977. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, zuletzt im Jahr 1990. Die Mitglieder des Beirates

- 5 -

werden gem. § 4 leg.cit bestellt und sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

#### Bundeskraftwagenkommission

Diese Kommission wurde basierend auf einem Beschluß des Ministerrates vom 13. Juni 1950 eingerichtet. Die Kommission tritt ca. 3 mal jährlich zusammen. Die letzte Sitzung fand am 19. November 1991 statt. Die Mitglieder der Kommission sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt. Der Vorsitzende der Kommission ist nun Sektionschef Dr. Alfred Schultes.

#### Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Dieser Ausschuß wurde aufgrund des § 28 KHVG, BGBl.Nr. 296/89, gebildet und ist mit den in dieser Bestimmung bezeichneten Mitgliedern besetzt. Der Ausschuß tritt unregelmäßig, etwa 2-4mal jährlich, zusammen. Die letzte Sitzung fand am 21. Oktober 1991 statt.

Die Mitglieder bzw. die entsendenden Institutionen sind:

Mag. Elisabeth BRANDAU	Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Mag. Peter SOCHE	Österreichischer Automobil- Motorrad- und Touringclub
Dr. Leopold VAVRA	Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Dr. Peter RUTH	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Dr. Georg KOVARIK	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Mag. Richard RUZICZKA	Arbeiterkammer Wien
Gen.Dir.Dr. Werner FABER	Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs
MR Dr. Alfred STRATIL	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generalanwalt Dr. Peter REINDL	Bundesministerium für Justiz
Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen	

#### Revisionsbeirat der IR des Bundesministeriums für Finanzen

Der Revisionsbeirat hat seine Rechtsgrundlage im § 8 Bundesministeriengesetz. Der Beirat tritt fallweise zusammen, zuletzt im Jahr 1989. Die Mitglieder des Beirates sind im Österreichischen Amtskalender namentlich genannt.

### Kommission für Betriebliches Vorschlagswesen

Diese Kommission hat ihre Grundlage in einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Februar 1978 bzw. in einem BeschluÙ des Ministerrates vom 13. Juli 1978. Die Kommission tritt je nach Bedarf zusammen, zuletzt am 11. Oktober 1991. Im Hinblick auf ihre Aufgaben, nmlich Vorschge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Verwaltung auf ihre Realisierbarkeit und ihren Wert zu prfen, werden als Mitglieder ausschlieÙlich sachkundige Bedienstete des Bundesministeriums fr Finanzen bestellt.

### Ministerielle Arbeitsgruppe im Bundesministerium fr Finanzen zur Frderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau im ffentlichen Dienst (MAG-D)

Im Rahmen des Frauenfrderungsprogrammes - BeschluÙ des Ministerrates vom 10. November 1981 - besteht im Bundesministerium fr Finanzen wie auch in den anderen Ressorts diese Arbeitsgruppe gem. § 8 Bundesministeriengesetz.

Die Ministerielle Arbeitsgruppe besteht aus der Vorsitzenden, der(n) Stellvertreterin(innen) der Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Bei der Auswahl der Mitglieder, die ausschlieÙlich aus dem Bereich des BMF und der dem BMF nachgeordneten Dienststellen stammen, ist auf den organisatorischen Aufbau der Finanzverwaltung und die Verteilung der Frauen auf die einzelnen Dienststellen Bedacht zu nehmen. Die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe werden vom Bundesminister fr Finanzen auf unbestimmte Zeit bestellt (AFV Nr. 171/1991-Geschftsordnung der MAG-D). Die Vorsitzende und deren Stellvertreterin sind im sterreichischen Amtskalender namentlich angefhrt. Die MAG-D ist von der Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Die letzte Sitzung fand am 1. Oktober 1991 statt.

### Zu 2. und 3.:

In keiner der genannten Einrichtungen gibt es eine Reprsentanz der im Parlament vertretenen Parteien noch sind Abgeordnete zum Nationalrat oder Bundesrat als Experten nominiert.

### Beilage



## BEILAGE

### ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend eine grüne Vertretung in diversen Beiräten, Fachgremien, Kommissionen, Diskussionsgruppen u.ä.

Im Wirkungsbereich der österreichischen Bundesministerien existieren eine Vielzahl beratender und/oder mitentscheidender Gremien, die teils auf gesetzlicher Grundlage basieren, teile ohne eine derartige formale Basis ad hoc zu bestimmten Fragestellungen (z.B. Gentechnologie, Behinderte etc.) zusammengetreten sind.

Da es keinen aktuellen und vollständigen Überblick über derartige Einrichtungen gibt, stellen die unterfertigten Abgeordneten die folgende

### ANFRAGE

- 1) Welche Gremien, Beiräte, Kommissionen, Diskussionsgruppen etc. existieren in Ihrem Ressortbereich, in die die GA keine/n regelmäßige/n VertreterIn entsendet.
- 2) In welcher dieser Einrichtungen gibt es eine Repräsentanz der im Parlament vertretenen Parteien?
- 3) In welcher dieser Einrichtungen sind Abgeordnete zum NR oder BR nicht als Repräsentanten einer politischen Partei sondern z.B. als ExpertInnen vertreten?
- 4) Auf welcher Grundlage basieren die oben genannten Einrichtungen?
- 5) In welchen Abständen treten die genannten Einrichtungen zusammen und wann zuletzt?
- 6) Welches sind die Mitglieder bzw. die entsendenden Gruppen oder Institutionen der oben genannten Einrichtungen.